

Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **613.000**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 79 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Kinder und Jugendliche

¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand.

² Sie wahrt die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, sofern die Umstände es erlauben, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. **Ist die Person minderjährig, ist ohne Verzug deren gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.**

Art. 21a Abs. 3 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

³ Die Mitteilung gemäss Absatz 2 unterbleibt **bei präventiven Observationen, verdeckten Vorermittlungen und präventiven technischen Überwachungen**, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Vorbehalten ist die Zustimmung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in den Fällen von Artikel 21a Absatz 1 Litera c und Litera d.

^{4bis} Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen.

Art. 21b Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Eine präventive Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. ~~Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden.~~

^{1bis} Im Rahmen der Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standorts während der laufenden Observation verwendet werden und weder gespeichert noch als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.

Art. 22a^{bis} (neu)

Verkehrsüberwachung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Überwachung des Strassenverkehrs Bildüberwachungs- oder Bildaufzeichnungsgeräte und andere technische Hilfsmittel einsetzen.

² Sie darf personenbezogene Bildaufnahmen gemäss Absatz 1 verwenden, um:

- a) nach Fahrzeugen, Personen und Kontrollschildern zu fahnden;
- b) Straftaten zu verhindern, zu entdecken oder zu verfolgen.

³ Für die Zwecke gemäss Absatz 2 kann die Kantonspolizei personenbezogene Bildaufnahmen anderer eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Polizeibehörden sowie des kantonalen Tiefbauamts, des Bundesamts für Strassen und des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit einholen.

Art. 22b Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Straftaten Fahrzeuge, **deren Insassinnen und Insassen** sowie Kontrollschilder automatisiert erfassen.

² Sie kann Daten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, analysieren und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Datenabgleich ist zulässig:

- a) **(geändert)** mit ~~polizeilichen Personen~~—**dem automatisierten Polizeifahndungssystem, dem Schengener Informationssystem und Sachfahndungssystemen von der Regierung bezeichneten Polizeiinformationssystemen;**
- b) **(geändert)** mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis **wegen fehlender Fahreignung** entzogen oder verweigert worden ist; und

Art. 22d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

~~Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts~~**Das kantonale Zwangsmassnahmengericht** genehmigt diese Anordnung und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

³ *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Die Datenbearbeitung ~~umfasst~~**kann** auch die besonders schützenswertens**schützenswerte** Personendaten und Persönlichkeitsprofile **sowie Profiling, einschliesslich Profiling mit hohem Risiko, umfassen.**

Art. 27a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten, **einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten**, aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.

² Sie kann Daten, **einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten**, ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private geben der Kantonspolizei Daten, **einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten**, bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. ~~Sie~~**Kommunale Polizeior-gane, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören und bei denen die Kantonspolizei regelmässig sowie andauernd Daten beschafft, gewähren den Zugriff mittels Abrufverfahren. Andere Behörden oder öffentliche Organe können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.**

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Daten, **einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten**, an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

Aufzählung unverändert.

³ Die Kantonspolizei kann Gemeinden Zugriff auf polizeiliche Datenbestände gewähren, soweit dies für die Erfüllung von **originären und** delegierten polizeilichen Aufgaben notwendig ist. **Die Datenbekanntgabe kann automatisiert erfolgen.**

Art. 29a^{bis} (neu)

Elektronische Zusammenarbeit

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 2 mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann dazu insbesondere:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) ihre Informationssysteme an Abfrageplattformen des Bundes, anderer Kantone oder Gemeinden anschliessen und polizeiliche Daten im Abrufverfahren zugänglich machen;
- c) mit Behörden des Bundes, der Kantone gemeinsame Informationssysteme schaffen und betreiben oder die eigenen Informationssysteme im Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Beteiligt sich die Kantonspolizei an Informationssystemen im Sinne von Absatz 2 Litera b oder Litera c, ist die Regierung berechtigt, die Datenbearbeitung einem anderen Recht zu unterstellen und die Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.

⁴ Die Kantonspolizei regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, Modalitäten der Gewährleistung von Auskunft und Einsicht sowie die Kostentragung in einer Vereinbarung.

Art. 29b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung **und Verkehrsüberwachung (Überschrift geändert)**

¹ Die Kantonspolizei kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung **und Verkehrsüberwachung** bei anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zu den in Artikel 22b Absatz 1 genannten Zwecken im Abrufverfahren beschaffen und erhobene Daten gemäss Artikel 22b Absatz 3 bearbeiten.

³ Dazu kann sie Schnittstellen mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugerfassung **und Verkehrsüberwachung** dieser Behörden einrichten.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten, ~~sowie deren Löschung sowie des Auskunfts- und Berichtigungsverfahrens.~~

² Sie legt insbesondere für die Polizeiinformationssysteme gemäss Artikel 29a^{bis} fest:

- a) die verantwortlichen Behörden;
- b) die Zugriffsberechtigung;
- c) die Aufbewahrungsdauer und das Verfahren zur Datenlöschung;
- d) die Datenbekanntgabe;
- e) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Art. 30a (neu)

Aufsicht über die Datenbearbeitung

¹ Die Aufsichtsstelle überprüft periodisch, ob die Kantonspolizei die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

² Die Prüfung erfolgt risikobasiert. Sie bezieht sich insbesondere auf:

- a) die präventiven Überwachungsmassnahmen;
- b) die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte;
- c) die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung;
- d) gemeinsame Abfrageplattformen und gemeinsame Polizeiinformationssysteme;
- e) die Datenbearbeitung im Rahmen des Bedrohungsmanagements.

Titel nach Art. 30a (neu)

6a. Rechtsschutz

Art. 30b (neu)

Polizeigewahrsam

¹ Der Polizeigewahrsam gemäss diesem Gesetz und dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁾ kann innert 10 Tagen seit der Anordnung beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet sobald als möglich.

¹⁾ BR [613.180](#)

³ Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ sinngemäss.

Art. 30c (neu)

Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts

¹ Entscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht auf der Grundlage dieses Gesetzes und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen trifft, können mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

² Die Gerichtsferien gelten nicht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

²⁾ [BR 370.100](#)